

## **Reglement**

### **über die Benützung der Biberena für Anlässe der Gemeinde, öffentliche Institutionen und Dorfvereine (Kontingentsanlässe)**

vereinbart zwischen

**Irene Frei-Stadler, Kehrliweg 8, 4613 Rickenbach, als Eigentümerin der Biberena**

**und**

**Einwohnergemeinde Biberist, vertreten durch Martin Blaser, Gemeindepräsident und Stefan Hug-Portmann, Leiter Zentrale Dienste**

1. Die Biberena stellt im Rahmen der Leistungsvereinbarung und nach erfolgter Bewilligung eines Kontingentsanlasses die reservierte räumliche Infrastruktur, Saal und weitere Räume, termingerecht und betriebsbereit zur Verfügung. Sie setzt dafür eine zuständige Kontaktperson ein.
2. Den Veranstaltern von Kontingentsanlässen stehen der Saal und die dazugehörigen Bereitstellungsräumlichkeiten für die Kontingentsanlässe zur Verfügung. Die Miete ist mit dem von der Einwohnergemeinde zu leistenden Pauschalbetrag abgegolten.  
Die Einrichtung des Saals (Bestuhlung, Tische, Bühne usw.) wird, in rechtzeitiger Absprache zwischen der Kontaktperson der Biberena und dem Veranstalter (Anzahl zu erwartende Besucher, Art der Bestuhlung usw.) nach dessen Bedürfnissen durch die Biberena zur Verfügung gestellt.  
Ausgeschlossen sind spezielle Einrichtungen für Tombola, Bühne, Bar usw. Diese müssen, in Absprache mit der Biberena, vom Veranstalter besorgt und installiert werden.
3. Die benutzten Räumlichkeiten und Anlagen (inkl. Aussenanlagen) sind nach den Proben und nach den Anlässen besenrein und aufgeräumt zu verlassen, andernfalls wird der notwendige Aufwand für solche Arbeiten dem Veranstalter belastet.  
Während eines Kontingentsanlasses sorgt die Eigentümerin für Ordnung und Sauberkeit. Diese Pflichten (z.B. auch Reinigung der WC-Anlagen) übernimmt hingegen der Veranstalter, falls Restauration und Verpflegung beim Kontingentsanlass nicht auf Rechnung der Eigentümerin erfolgen.
4. Mit dem Pauschalbetrag der Gemeinde ist das Benützungsrecht, sowie die Abgeltung der Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, Bestuhlung), die Herrichtung der Räumlichkeiten nach den Bedürfnissen der Veranstalter und die Endreinigung enthalten. Über die Saalbenützung (inkl. Nebenräume) hinausgehende zusätzliche Leistungen, wie zum Beispiel Tontechniker oder zusätzliche technische Infrastruktur wie Lautsprecheranlage, Beamer, nicht fix installierte Beleuchtungselemente etc., sind vom Veranstalter bei der Biberena zu bestellen und separat - zu marktüblichen Konditionen - zu entschädigen. Die Installation und der Gebrauch eigener Anlagen sind mit der Biberena abzusprechen.

5. Für die Bedienung der Bühneneinrichtung oder Lautsprecheranlage ist grundsätzlich eine von der Biberena bestimmte Person zuständig. Diese entscheidet von Fall zu Fall, ob sie die Bedienung an eine fachkundige Person des Veranstalters delegiert.
6. Der Nutzen und Schaden des gastronomischen Teils der Anlässe, Essen und Trinken, liegt grundsätzlich bei den Betreibern der Biberena, d.h. die Veranstalter haben keinen Anspruch darauf, selber wirtin zu können. Abweichungen von dieser Regel sind von Fall zu Fall auszuhandeln.
7. Die Schlüssel zu den beanspruchten Räumlichkeiten und Anlagen werden zum vereinbarten Zeitpunkt und mit einem gemeinsamen Rundgang, von der Kontaktperson der Biberena in die Verantwortung der Veranstalter übergeben. Der/die Delegierte des Veranstalters unterschreibt ein Übernahmeprotokoll, welches allfällig festgestellte, vorhandene Schäden / Mängel und spezielle, zusätzliche Vereinbarungen beschreibt.
8. Das Rauchen auf und hinter der Bühne ist wegen Brandgefahr strikte untersagt. Bei festgestellter Missachtung dieses Verbots kann das Benützungsrecht entzogen werden.
9. Die Anordnungen der Biberena sind zu befolgen. Grösste Sorgfalt im Umgang mit Anlagen und Einrichtungen wird als selbstverständlich erwartet. Die Biberena kann im Rahmen dieses Reglements eine separate Hausordnung erstellen.
10. Der Veranstalter ist für den sparsamen Umgang mit Energie und Ressourcen verantwortlich. Beim Verlassen der Räumlichkeiten sind unbedingt alle Apparate auszuschalten und Beleuchtungen zu löschen. Ruhe und Ordnung beim Betreiben der Anlagen sind unabdingbare Voraussetzungen für einen geordneten Betrieb. Dies insbesondere auch wegen in anderen Räumen möglicherweise stattfindenden Anlässen.
11. Das Anbringen von Dekorationen, das Aufhängen von Plakaten, Bildern usw. ist mit der Biberena, bzw. der zuständigen Kontaktperson, abzusprechen. Bewilligte Klebstreifen, Reissnägel usw. sind sorgfältig zu entfernen. Bewässerte Pflanzen und Blumen sind in geeignete Gefässe / Untertassen zu stellen.
12. Die Anlagen sind zum abgesprochenen Termin besenrein, zusammen mit den Schlüsseln, so zurückzugeben wie sie übernommen worden sind. Für allfällige, durch die Veranstaltung entstandene und auf dem gemeinsamen Rundgang festgestellte Schäden, haftet der Veranstalter.
13. Mit der Veranstaltung verbundenen Gebühren und Abgaben wie: Bewilligungen, Suisa, Feuerwehr und Sanität, Sicherheit, Verkehrskadetten usw., gehen zu Lasten der Veranstalter.
14. Die Verkehrsregelung und Parkordnung ist Sache der Veranstalter. Wird die Aufgabe unter Angabe des zu erwartenden Aufkommens an die Biberena delegiert, wird der Aufwand in Rechnung gestellt.
15. Die Missachtung dieses Reglements oder der Anordnungen der Biberena kann zu einem Entzug der Benützungsbewilligung führen. Das Entscheidungsgremium in Streitfällen besteht aus der Kontaktperson der Biberena und dem Vertreter des Vereinskonzils und bei Bedarf dem Gemeinderat, unter Anhörung des betroffenen Veranstalters.
16. Die vorliegende Vereinbarung ist nicht Teil der Dienstbarkeitsregelung und damit nicht im Grundbuch eingetragen. Die Eigentümerin verpflichtet sich deshalb, die Rechte und Pflichten

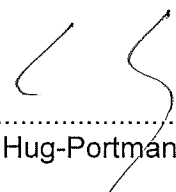
ten aus diesem Vertrag auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

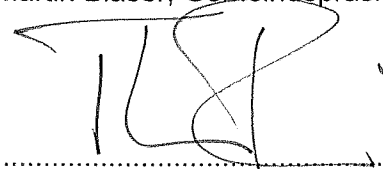
\*\*\*\*\*

Biberist, ..... 19.2.2014 .....

Einwohnergemeinde Biberist

  
.....  
Martin Blaser, Gemeindepräsident

  
.....  
Stefan Hug-Portmann, Leiter Zentrale Dienste

  
.....  
Irene Frei-Stadler

Genehmigt durch den Gemeinderat vom 4.11.2013